

Satzung

Schulförderverein der Gustav-Falke-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein der Gustav-Falke-Grundschule e.V.“ Er wurde am 5. Juni 2000 gegründet und am 7. August 2000 ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dazu zählen besonders:
 - a. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b. Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerschaft und Pädagogen der Grundschule
 - d. Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Schule
 - e. Materielle Unterstützung der Schule durch Finanz- und Sachmittel
 - f. Ausstattung des Computerbereiches
 - g. Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - h. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - i. Außendarstellung der Schule
 - j. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - k. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - l. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- m. Im Einzelfall können auch einzelne bedürftige Schüler/innen Zuwendungen erhalten, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen, insb. Klassenfahrten, zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- n. Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
- o. Gestaltung des Außengeländes
- p. Anschaffung von Spielgeräten
- q. Unterstützung von Schul- und Bildungsprojekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich

mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

- e. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung und hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
 - b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.
 - c. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
 - d. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
6. Mitgliedsbeiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke
- a. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
 - c. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der

- Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
 3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - e. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f. die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
 - h. die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - j. die Auflösung des Vereins
 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Vertretung der Schulleitung (wenn nicht bereits im Vorstand vertreten)
 - f. Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ende der Mitgliedschaft, er entscheidet über die Vergabe der finanziellen Mittel und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung

einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin – Bezirksamt Mitte zur ausschließlichen Verwendung für die Gustav-Falke-Grundschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juni 2000 beschlossen. Sie trat in Kraft mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister am 7. August 2000. Sie wurde geändert auf der Mitgliederversammlung am 5. November 2014.